

helffen/ja ein Zeuge trit in G O T T E S Fußstapffen/weicher selber zeugnūß giebt/in den Herzen dessen/wieder den gezeuget wirdt: ein Zeuge stiller manlichen Hader/ein Zeuge versönet oft die ersten Feinde/ein Zeuge bringt manlichen chrlichen Mann auf dem verdacht des bösen/dessen er ist beschuldigt worden/in summa ein Zeuge ist administrator justitiae/der Recht vnd Gerechtigkeit hilft handhaben. So viel gutes kan ein Zeuge stiftten. Darumb eut frommer Christ sich nicht schemen sol/in vorfallender noch seinem Rechtesten zeugnūß zu geben/sondern folgen der vermanung Syrachs/cap. 4. da er spricht: Bekenne das recht frey/wenn man den Leuten helfen sol/den durch bekantnuß wird die Wahrheit vnd das Recht offenbar. Der wegen thun die nicht recht/die sich keines weges zum Zeugen gebrauchen lassen wollen/nur das sie gegentheils gunst nicht verlieren dürffen/solte gleich der unschuldige theil/den sie mit ihren Zeugnūß retten könnten/in die eusserste noch geraheten/es geschicht aber oft/das sie mit behaltung Menschen gunst/G O T T E S Zorn vnd vngunst ihnen auff den Hals ziehen. Darumb vermanet auch Salomon: Thue deinen Mund auff für die Saummen/das ist/die sich selbst vor Gericht nicht verantworten können/vnd für die sache aller die verlassen sind/thue deinen Mund auff/vnd richte den Elenden vnd Armen Prover. 31. vnd abermahl Prover. 24. Errette die so man tödten wil/vnd entzeich dich nicht von denen die man töfingen wil. Dann mancher Zeuge kan einem das Leben erretten/wie Daniel die unschuldige Susannam mit seinem zeugnūß los machte/vnd die Fürsten sampt den ganzen Volck zu Jerusalem erretteten den Propheten Jeremiam: als ihn die Priester tod haben wolten/vnd verklagten/dieser ist des todes schuldig/denn er hat geweissaget wieder diese Stadt/da antworten die Fürsten vnd das Volk/dieser ist des Todes nicht schuldig/denn er hat zu uns geredi im Namen des H E M M E M erhielten also dem freiminen Man/mit ihrem Zeugnūß das Leben/Prover. 26. Aber da sehe man wol zu/das die requisita eines rechten

Syr. 4.

Prov. 31. & 24.

Jer. 26.

Zur-